

02.11.90

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am
30. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
- Drucksache 11/8343 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

- Drucksache 11/7665 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.11.90

Erster Durchgang: Drs. 324/90

Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Gerichte und Behörden dürfen Informationen über natürliche und juristische Personen, die

1. für die Rücknahme oder für den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,

2. für die Rücknahme oder für den Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfeverein, oder

3. zur Einleitung eines Verfahrens zur berufsgewerkschaftlichen Ahndung von Pflichtverletzungen

erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung."

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a

Hilfeleistung im Abgabenrecht fremder Staaten

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften sind in Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt. Die entsprechenden Befugnisse Dritter auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt."

3. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Vorschriften über Mitgliederversammlungen gelten für Vertreterversammlungen sinngemäß."

4. In § 22 Abs. 7 Nr. 1 werden nach dem Wort "Prüfungsbericht" die Worte "spätestens jedoch neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres" eingefügt.

5. § 23 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Lohnsteuerhilfeverein darf zum Leiter einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die

1. zu dem in § 3 bezeichneten Personenkreis gehören oder
2. nach Bestehen der Gehilfenprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf oder einer gleichwertigen Prüfung ihren Beruf auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern mindestens drei Jahre hauptberuflich ausgeübt haben oder
3. mindestens drei Jahre auf den für die Beratungsbe-
fugnis nach § 4 Nr. 11 einschlägigen Gebieten des
Einkommensteuerrechts hauptberuflich tätig gewesen
sind; auf die mindestens dreijährige Tätigkeit können
Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden.

Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik waren und in diesem Gebiet zum Leiter einer Beratungsstelle bestellt werden, müssen diese Voraussetzungen vom 1. Januar 1995 an erfüllen."

6. In § 23 Abs. 4 werden die Worte "der für den Sitz des Vereins und" gestrichen.

7. In § 23 Abs. 5 werden die Worte "Satz 1" gestrichen.

8. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 68 gilt entsprechend.“

9. § 31 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. über die Verfahren bei der Eröffnung und Schließung von Beratungsstellen und bei der Bestellung von Beratungsstellenleitern."

10. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Als berufliche Niederlassung eines ausschließlich nach § 58 angestellten Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gilt seine regelmäßige, bei mehreren Anstellungsverhältnissen seine zuerst begründete Arbeitsstätte."

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt, und folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

"Leiter der auswärtigen Beratungsstelle muß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die auswärtige Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften liegt. Leiter einer auswärtigen Beratungsstelle auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können bis 31. Dezember 1993 auch Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sein, die ihre berufliche Niederlassung nicht am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich haben."

11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 und in Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden die Worte „auf dem Gebiet des Steuerwesens“ jeweils durch die Worte „auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Hat ein Bewerber, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften ist, ein Diplom, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur selbständigen Hilfe in Steuer-sachen berechtigt, ist er zur Eignungsprüfung im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe g der EWG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (ABl EG Nr. L 19, 1989 S. 16) zuzulassen. Mit der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung werden dieselben Rechte erworben wie durch die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung.“

(4) Als Diplom im Sinne von Absatz 3 gelten alle Befähigungsnachweise, die in einem Mitgliedstaat von der zuständigen Stelle ausgestellt sind, sofern aus ihnen hervorgeht, daß der Bewerber ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium oder eine gleichwertige Ausbildung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der in Absatz 3 genannten Richtlinie abgeschlossen hat, und sofern von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates bestätigt wird, daß er damit in diesem Mitgliedstaat zur Hilfe in Steuer-sachen berechtigt ist. Bewerber aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, müssen ein mindestens dreijähriges Studium, daß auf die Ausübung dieses Berufs vorbereitet, und eine zweijährige vollzeitliche Berufstätigkeit jeweils nach Maßgabe des Artikels 3 Buchstabe b der EWG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (Abl. EG Nr. L 19, 1989 S. 16) nachweisen.“

12. Nach § 37 werden folgende §§ 37 a, 37 b und 37 c eingefügt:

. § 37 a

Inhalt der Steuerberaterprüfung

(1) Mit der Prüfung hat der Bewerber darzutun, daß er in der Lage ist, den Beruf eines Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben.

(2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus drei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung. Sie ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesfinanzbehörde zu bilden ist. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(3) Prüfungsgebiete der Steuerberaterprüfung sind

1. Steuerliches Verfahrensrecht,
2. Ertragsteuern,
3. Besitzsteuern,
4. Verbrauch- und Verkehrsteuern,
5. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts,
6. Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
7. Volkswirtschaft,
8. Berufsrecht.

§ 37 b

Prüfung in Sonderfällen

(1) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Dabei entfallen die in § 37 a Abs. 3 Nr. 5 und 6 genannten Prüfungsgebiete.

(2) Bewerber mit den in § 36 Abs. 3 genannten Voraussetzungen sollen mit der Eignungsprüfung ihre Befähigung nachweisen, den Beruf eines Steuerberaters auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes ordnungsgemäß auszuüben. Die Eignungsprüfung umfaßt die zur Berufsausübung notwendigen Rechtskenntnisse auf den in § 37 a Abs. 3 genannten Gebieten. Die Prüfung in einem der genannten Prüfungsgebiete entfällt, wenn der Bewerber durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau nachweist, daß er einen wesentlichen Teil der in dem entfallenden Prüfungsgebiet geforderten Kenntnisse erlangt hat; die Entscheidung hierüber trifft der Zulassungsausschuß.

(3) Die Prüfung in verkürzter Form und die Eignungsprüfung gliedern sich in einen schriftlichen Teil aus zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung.

(4) Für die Prüfung in verkürzter Form und für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften für die Steuerberaterprüfung, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.

§ 37 c

Örtliche Zuständigkeit für die Prüfung

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse richtet sich nach dem Ort, an dem der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich tätig ist. Hat er keine hauptberufliche Tätigkeit, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält.

(2) Befindet sich der Ort der hauptberuflichen Tätigkeit oder der stattdessen maßgebliche Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Gesetzes, so sind zuständig

1. für Bewerber aus Italien
der Prüfungsausschuß im Freistaat Bayern,
2. für Bewerber aus Griechenland
der Prüfungsausschuß im Land Baden-Württemberg,
3. für Bewerber aus Spanien und Portugal
der Prüfungsausschuß im Land Hessen,
4. für Bewerber aus dem Vereinigten Königreich und Irland
der Prüfungsausschuß im Land Niedersachsen,
5. für Bewerber aus Belgien und den Niederlanden
der Prüfungsausschuß im Land Nordrhein-Westfalen,
6. für Bewerber aus Frankreich
der Prüfungsausschuß im Land Rheinland-Pfalz,
7. für Bewerber aus Luxemburg
der Prüfungsausschuß im Saarland,
8. für Bewerber aus Dänemark
der Prüfungsausschuß im Land Schleswig-Holstein,
9. für sonstige Bewerber
der für den Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung zuständige Prüfungsausschuß.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zuständigkeiten gelten entsprechend für das Zulassungsverfahren und die Befreiung von der Prüfung."

13. Nach § 37 c wird folgender § 37 d eingefügt:

§ 37 d

Angaben des Bewerbers

Die Erhebung der für die Entscheidung über die Prüfungszulassung erforderlichen Informationen erfolgt über die gemäß § 15a Nr. 1 Buchstabe a eingeführten Vordrucke. Nachweise sind nach Maßgabe der Bestimmungen des amtlichen Vordrucks zu erbringen. Der Bewerber hat diese Unterlagen seinem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen."

14. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "auf dem Gebiet des Steuerwesens" jeweils durch die Worte "auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte "des § 37" durch die Worte "der §§ 37, 37 d" ersetzt.
15. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "seinen Wohnsitz" durch die Worte "seine berufliche Niederlassung" ersetzt.
16. In § 50a Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Gesellschaftsrechten“ durch das Wort „Gesellschafterrechten“ ersetzt.
17. a) Nach § 55 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

.Vierter Unterabschnitt:
Gesellschaft bürgerlichen Rechts

§ 55a

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausüben. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gründung einer solchen Gesellschaft und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen sind der zuständigen Berufskammer anzuzeigen."

b) Der bisherige Vierte Unterabschnitt wird Fünfter Unterabschnitt.
18. § 56 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 46 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 7 sind nicht anzuwenden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung in einen anderen Staat verlegt und einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes benannt hat. ↗
19. In § 72 Abs. 1 werden die Paragraphen „§§ 34, 57, 62, 63, 64, 67 und 68“ durch die Paragraphen „§§ 34, 57, 62, 63, 64, 66, 67, 68“ ersetzt.
20. In § 74 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "noch" durch die Worte "im Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt.

21. § 155 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Das gilt auch, wenn die Gesellschaft zur Übernahme der Mandanten einer Einrichtung gemäß § 4 Nr. 3, 7 und 8 gegründet wurde oder später die Mandanten einer solchen Einrichtung übernommen hat."

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

22. In § 157a Abs. 3 werden vor den Worten „bestimmte Reihenfolge“ die Worte „und Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt.

23. § 158 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) Das Verfahren bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Befreiung von der Prüfung, insbesondere über die Einführung von Vordrucken zur Erhebung der gemäß §§ 36, 37, 37 d und 38 erforderlichen Angaben und Nachweise."

24. In § 162 Abs. 1 Nr. 7 werden hinter dem Wort „Mitgliederversammlungen“ die Worte „oder Vertreterversammlungen“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nrn. 7, 8, 9, 11 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

08.11.90

Fz

Berichtigung

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Deutscher Bundestag

Der Direktor

Bonn, den 8. November 1990

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 2. November 1990 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 30. Oktober 1990 verabschiedeten Fünften Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes - Drucksachen 11/7665, 11/8343 - folgende Berichtigungen erforderlich sind:

1. In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a) ist das Wort "unverändert" durch den Satz
"Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt." zu ersetzen.
2. In Artikel 2 muß Absatz 2 wie folgt lauten:
"(2) Artikel 1 Nrn. 11, 12, 14 und 17 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft."



(Dr. Bucker)

Beschluß
des Bundesrates

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 09. November 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 30. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.